



AWO Bundesverband

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für
Heimat

zugegangen am 11.10.2023 um 15:28 Uhr

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz)

Stand: 13.10.2023

Im Rahmen der Verbändebeteiligung hat der AWO Bundesverband e.V. am 11.10.2023 um 15:28 Uhr die Möglichkeit erhalten bis zum 13.10.2023 eine Stellungnahme zum Referentenentwurf abzugeben. Eine substantiierte Stellungnahme ist in dieser kurzen Zeit in Anbetracht des Regelungsumfangs nicht durchführbar.

Daher möchten der AWO Bundesverband e.V. gemeinsam mit anderen zur Stellungnahme aufgeforderten Verbänden, wie die Diakonie Deutschland, Amnesty International Deutschland, PRO ASYL und Die neue Richtervereinigung hierzu festhalten:

Es geht in dem vorgeschlagenen Gesetz um weitreichende Eingriffe in das Recht auf Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Privatsphäre. Gegen die Verschärfung gibt es grundrechtliche, sowie europa- und völkerrechtliche Vorbehalte.

Entsprechend unangemessen ist ein derart beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren, in dem die rechtliche Expertise und Praxiserfahrung der im Rahmen der Verbändeanhörung angefragten Organisationen nicht ausreichend berücksichtigt werden kann. Gerade die Einbeziehung der Expertise der fachlich kompetenten Organisationen und Stellen der Zivilgesellschaft, die tagtäglich selbst oder über Partnerorganisationen, in ihren zahlreichen Migrationsfachdiensten, Beratungsstellen und Einrichtungen mit den gesetzlichen Regelungen umgehen, ist für den Erlass von qualifizierten und praxistauglichen rechtlichen Regelungen von entscheidender Bedeutung.

Angesichts der Komplexität der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen ist eine Frist von zwei Tagen zu kurz, um den Entwurf angemessen kritisch zu analysieren. Daher haben wir uns entschieden, diesen Referentenentwurf nicht wie üblich umfangreich zu kommentieren, sondern im späteren parlamentarischen Verfahren detailliert Stellung zu nehmen.

I. Erster Eindruck

Der Fokus des neuen Gesetzesvorhabens liegt auf der Durchsetzung der Ausreisepflicht von Schutzsuchenden und Migrant*innen die sich angeblich bewusst ihrer Ausreisepflicht entziehen. Einzelne Regelungen knüpfen recht früh, ab Einreise, an und zeichnet ein Bild von Schutzsuchenden und Migrant*innen, welches unseren Erfahrungen nicht entspricht.

Die Zahlen aus der neuen ergänzenden Asylstatistik belegen, dass die Schutzquote im Asylverfahren mit 71,3 Prozent auf einem hohen Niveau liegt. Das zeigt, dass die übergroße Mehrheit der nach Deutschland Flüchtenden selbst nach den engen rechtlichen Kriterien des Asylrechts und nach strenger behördlicher Prüfung als schutzbedürftig anzusehen ist - hinzu kommen viele weitere Anerkennungen durch die Gerichte.

Auch die Zahlen der Ausreisepflichtigen sind rückläufig. Ende 2022 waren noch 304.308 Personen ausreisepflichtig, Ende August 2023 sind es laut AZR nur noch 261.925 Menschen. Diese 261.925 Menschen entziehen sich auch nicht alle der Ausreisepflicht. 80 % von ihnen (210.528) verfügten über eine Duldung, d.h. ihre Abschiebung ist wegen der Lage im Herkunftsland oder aus individuellen, humanitären Gründen nicht möglich oder nicht beabsichtigt, etwa wegen einer Ausbildung oder Beschäftigung, wegen familiären Bindungen oder anderer aufenthaltsrechtlicher oder strafrechtlicher Verfahren. Weniger als 10 Prozent der Geduldeten (9,2 Prozent) haben eine so genannte Duldung "light" (§ 60b AufenthG), d.h. dass die Behörden unterstellen, dass sie ihre Abschiebung, durch nicht Offenlegung ihrer Identität oder fehlende Mitwirkung an der Passbeschaffung, selbst verhindern. Die Listung der Hauptherkunftsländer von Geduldeten, wie Afghanistan, Iran, Irak und Russland, lässt vermuten, dass eine Passbeschaffung häufig nicht einfach oder gar unmöglich ist. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass über 90 Prozent der Geduldeten nicht vorgehalten werden kann sich ihrer Ausreisepflicht zu entziehen. Ferner weist die AWO darauf hin, dass freiwillige Ausreisen oftmals nicht dokumentiert werden und Menschen als noch im Bundesgebiet aufhältig gelistet werden, die sich schon gar nicht mehr im Bundesgebiet aufhalten.

Angesichts der geringen Zahl derer die sich der Ausreisepflicht bewusst entziehen sind die Regelungen, die der Entwurf vorsieht, zu massiv und führen unverhältnismäßig zu mehr Brutalität, Inhaftierungen und Leid aller Schutzsuchenden in Deutschland.

Ferner hat die AWO Zweifel daran, dass der Druck und die Lage der Kommunen durch die vorgeschlagenen Regelungen verbessert werden. Wir gehen vielmehr davon aus, dass die Regelungen nicht unbedingt zu mehr Abschiebungen führen. Ähnlich wie die schon in früheren Jahren verabschiedeten Gesetze zur Beschleunigung von Abschiebungsverfahren und zur Ausweitung der Abschiebungshaft (Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.7.2017, Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.8.2019), wo u.a. Leistungen gekürzt, Arbeitsverbote ausgeweitet und Verpflichtungen in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen verlängert wurden, wird auch dieses Gesetz nicht die Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme schutzsuchender Menschen lösen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigen, dass die Verschärfungen zwar in der Praxis zu Härten und zu Verunsicherungen, aber nicht zu mehr Abschiebungen führen.

Die Kapazitätsprobleme bei vielen Kommunen im Bereich der Unterbringung lassen sich ebenfalls nicht durch Regelungen zur verstärkten Abschiebung lösen, sondern nur dadurch, dass es den Kommunen erleichtert wird, neue Kapazitäten aufzubauen bzw. vorhandene Kapazitäten auch in Zeiten geringerer Zugangszahlen vorzuhalten, um auf erneute Anstiege der Zugangszahlen vorbereitet zu sein. Auch kann eine gerechtere Verteilung überlastete Kommunen entlasten.

II. Erste Analyse:

Das neue Gesetzesvorhaben reiht sich ein, in eine Reihe von Sonderrechten für Migrant*innen und Flüchtlinge welches potentiell wieder diskriminiert, unverhältnismäßig in Grundrechte eingreift und weitere Verfahrensrechte einschränkt. Die Regelungen treffen nicht nur Menschen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, sondern auch diejenigen, die kein Reisedokument besitzen, aber durch sonstige Dokumente ihre Identität klären können, alle Menschen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen und sich noch im Asylverfahren oder einen Schutzstatus erhalten haben und nicht ausreisepflichtig sind. Mit der Aufnahme „Angehöriger einer kriminellen Vereinigung“ in § 54 AufenthG-E wird ein neuer Ausweisungsgrund geschaffen und potenziell mehr Menschen ausreisepflichtig die zuvor einen Aufenthalt hatten.

Folgenden Regelungen halten wir bereits nach einer ersten Analyse für äußerst problematisch:

1. Beschaffung personenbezogener Daten

Geändert wird u.a. § 48 Abs. 3a und 3b AufenthG-E, § 15a AsylG-E. Das Auslesen von Daten und die Verwertung der Daten werden voneinander unterschieden. Damit soll erreicht werden, dass das Auslesen von Daten nicht mehr einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegt und damit nicht dem Erforderlichkeitsgebot, sondern pauschal erlaubt ist, und zwar immer dann, wenn der Betroffene nicht im Besitz eines Passes oder Passersatzes ist. Das gilt auch dann, wenn die Person andere Dokumente mit sich führt, mit denen sie ihre Identität klären kann. Durch § 15a AsylG-E kann die Auslesung von Daten auch im Asylverfahren, schon bei der ersten Vorsprache, erfolgen, also zu einem Zeitpunkt, wo noch gar keine Ausreisepflicht vorliegt. Lediglich das Auswerten der Daten ist laut Entwurf nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu bewerten. Die AWO geht davon aus, dass dies nicht den Anforderungen des Urteils des BVerwG entspricht, da nach Auffassung des BVerwG das Auslesen der Daten Bestandteil der Auswertung ist. Somit liegt auch zu diesem Zeitpunkt bereits ein Grundrechtseingriff vor. Dieser kann nicht durch eine Prüfung der Erforderlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt rückgängig gemacht werden.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Durchsuchungsmöglichkeiten u.a. der Räumlichkeiten zur Vorbereitung der Abschiebung und der Möglichkeit nach § 50 Abs. 6 S. 1 AufenthG-E zum Zweck der Identitätsklärung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben zu werden, soweit dies zur Feststellung seiner Identität erforderlich ist, werden viele Anlässe geschaffen, in denen Personen durchsucht werden können und einen Grundrechtseingriff hinnehmen müssen.

2. Erweiterung des Ausweisungsinteresses

§ 54 Abs. 2a AufenthG-E besagt, Angehöriger einer kriminellen Vereinigung, soll reichen ohne das eine Straftat vorliegt, um ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse zu begründen. Hiermit soll eine Ausweisung vereinfacht werden, da im Verhältnis zu den Bleibeinteressen, mit denen abgewogen werden muss, leichter ein Überwiegen feststellbar ist.

Die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung ist nach § 129 StGB strafbar. Kommt es zu einer Verurteilung, ist eine Ausweisung nach geltendem Recht möglich. Die Änderung im Aufenthaltsgesetz sieht jedoch vor, dass es nicht zu einer Verurteilung gekommen sein muss, um ein besonders schweres Ausweisungsinteresse zu begründen. Es soll danach ausreichen, wenn es Tatsachen gibt, die „die Schlussfolgerung rechtfertigen“, dass eine Person Mitglied einer kriminellen Vereinigung ist.

Die Gefahr besteht, dass die Ausländerbehörden festlegen, wer zu einer kriminellen Vereinigung gehört. Die AWO findet es problematisch, dass Sachverhalte die eigentlich Sache des Strafrechts sind, ins Ausländerrecht geholt werden. Als Sonderregelung ist dies eventuell unverhältnismäßig. Ferner haben Personen, die im Verdacht stehen, Angehöriger einer kriminellen Vereinigung zu sein keine Möglichkeit der Stellungnahme zu den Verdächtigungen, zumindest ist dies nicht aus dem Referentenentwurf erkennbar.

Die AWO gibt zu bedenken, dass eine Ausweisung nur dann rechtsstaatskonform ist, wenn sie an eine nachgewiesene Gefahr anknüpft. Sofern die Regelung dazu dienen soll, Angehörige einer „kriminellen Vereinigung“ leichter außer Landes zu schaffen, muss zudem berücksichtigt werden, dass eine Ausweisung „nur“ zum Erlöschen eines Aufenthaltstitels führt. Das führt jedoch nicht automatisch zu einer Abschiebung. In der Praxis können rechtliche oder tatsächliche Hindernisse auch bei erwiesenen Kriminellen eine Abschiebung verhindern. Die ausgewiesenen Personen würden dann eine Duldung erhalten.

3. Erweiterte Befugnisse zum Betreten von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten in einer Gemeinschaftsunterkunft auch zur Nachtzeit

§ 58 Abs. 5 und 7 AufenthG - E regeln, dass bei gemeinschaftlichen Unterbringungsformen auch die Wohnung anderer Personen und sonstige Räumlichkeiten durch die Polizei betreten werden können, wenn sie davon ausgehen, dass sich die Person dort aufhält. Dies soll auch in der Nacht möglich sein.

Das Betreten der Räumlichkeiten von Dritten wird immer dann erfolgen, wenn die Polizei eine Person nicht in ihrem Zimmer auffindet aber davon ausgeht, dass sie sich in der Gemeinschaftsunterkunft aufhält. Das Betreten anderer Wohneinheiten ist dann ohne richterlichen Beschluss möglich. Die AWO ist der Ansicht, dass das Unterbleiben muss. Denn hier werden die Wohnungen/Wohnräume von Personen betreten, die von der Abschiebung nicht betroffen sind. Ein solcher Eingriff in die Rechte Unbeteiligter ist immer unverhältnismäßig, da die Durchführung einer Abschiebung ein reines Verwaltungsverfahren ist und nicht der Gefahrenabwehr dient.

4. Straftatbestände

Die erhebliche Verschärfung und Neueinführung von Straftatbeständen bei falschen Angaben im Asylverfahren mit einem Strafmaß bis zu drei Jahren (§ 85 Abs.1 und 2 AufenthG-E) sieht die AWO nicht mehr als Schuldangemessen an.

5. Ausweitung des Ausreisegewahrsams und Sicherungshaftdauer

Die Ausweitung des Ausreisegewahrsams von 10 auf 28 Tage (§ 62 b Abs.1 AufenthG-E und Verdopplung der Sicherungshaftdauer von drei auf sechs Monate (§ 60 Abs.3 AufenthG-E) hält die AWO für unverhältnismäßig. Das Freiheitsgrundrecht kann nur in eng begrenztem Umfang eingeschränkt werden. Hier sollen Menschen in Gewahrsam genommen werden, die keine Straftat begangen haben. Als Begründung, die Dauer dieses schwerwiegenden Eingriffs in die Bewegungsfreiheit, zu verlängern, genügt das Ziel einer Vereinfachung von Verfahren nicht.

6. Regelung zur sofortigen Vollziehbarkeit

§ 84 AufenthG – E bestimmt, dass Klagen keine Aufschiebende Wirkung mehr haben. Das Sonderrecht lehnt die AWO ab.

7. Offensichtlich unbegründet Asylanträge ([siehe hier](#)).